



**BMVIT - II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st5@bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-167.533/0043-II/ST5/2009 DVR:0000175

WKÖ, Verkehrs- und Infrastrukturpolitik  
Herrn Dr. Michael Grubmann  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Wien, am 10.08.2009

**GWB - "Teilermächtigungen" für Ausbildungsstätten, Erfordernis von Lenkberechtigungen für Ausbilder, praktische Übungen im Rahmen der Weiterbildung  
Anfrage der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) vom 15.07.2009**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) teilt zur Anfrage der WKÖ vom 15.07.2009 betreffend die Fragen, ob Ausbildungsstätten, die beabsichtigen, nur Teilbereiche gemäß Anlage 1 zur Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer (GWB) anzubieten, als Ausbildungsstätte für die Weiterbildung gemäß § 13 GWB ermächtigt werden können (Frage 1) und, ob Instructoren (Ausbilder) auch über die entsprechenden Lenkberechtigungen der Klasse C und D verfügen müssen, wobei die WKÖ davon ausgeht, dass die GWB im Zuge der Weiterbildung keine praktischen Übungen verlangt (Frage 2), folgende Rechtsansicht mit:

**§ 13 GWB (Ermächtigung von Ausbildungsstätten) lautet:**

„(1) Eine Ermächtigung ist zu erteilen, wenn die antragstellende Ausbildungsstätte im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten über **ausreichendes und qualifiziertes Lehrpersonal** (Abs. 3), geeignete Schulungsräume und **Lehrmittel** verfügt.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätte für die Weiterbildung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein **Ausbildungsprogramm**, in dem die zu unterrichtenden Sachgebiete gemäß Anlage 1 sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind;
2. **Angaben** über die Anzahl, die **Qualifikation** und die **Tätigkeitsbereiche** der **Ausbilder**, einschließlich der Angaben zu den gemäß Abs. 3 erforderlichen Kriterien sowie der Darstellung ihrer **didaktischen und pädagogischen Kenntnisse**;
3. **Angaben** zu den Unterrichtsorten, zum **Lehrmaterial**, zu den **für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln** und zu den eingesetzten **Ausbildungsfahrzeugen**;

4. voraussichtliche Kursgröße und
5. die Darlegung eines **Qualitätssicherungssystems**, das betrieben wird, um die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung zu gewährleisten.

(3) Als **Ausbilder** dürfen eingesetzt werden:

1. **Vortragende** im Rahmen der Ausbildung für den **Lehrberuf Berufskraftfahrer** gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung;
2. **Fahrschullehrer** für die **Klasse C oder D** gemäß § 116 KFG 1967;
3. **Fahrlehrer** für die **Klasse C oder D** gemäß § 117 KFG 1967 oder
4. **Personen**, die **ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem** der gemäß der **Anlage 1** vorgeschriebenen **Sachgebiete** auf Grund einer einschlägigen **Ausbildung** oder auf Grund gleichwertiger **Erfahrungen aus der Praxis** nachweisen können.“

### Zu Frage 1 („Teilermächtigungen“ für Ausbildungsstätten):

Gemäß § 13 Abs. 1 GWB ist eine Ermächtigung zu erteilen, wenn die antragstellende Ausbildungsstätte im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten über ausreichendes und qualifiziertes Lehrpersonal, geeignete Schulungsräume und Lehrmittel verfügt.

§ 13 Abs. 2 Z 1, Z 3 und Z 5 GWB normieren, dass dem schriftlichen Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätte für die Weiterbildung im Zusammenhang mit den zu vermittelnden Kenntnissen und Fertigkeiten neben anderen Unterlagen, ein **Ausbildungsprogramm**, in dem die zu unterrichtenden Sachgebiete gemäß Anlage 1 sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind (Z 1), **Angaben** zum Lehrmaterial, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln und zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen (Z 3) und die Darlegung eines **Qualitätssystems**, das betrieben wird, um die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung zu gewährleisten (Z 5), beizufügen sind.

§ 13 GWB ist, wie von der WKÖ in ihrer Anfrage richtig festgehalten, nicht zwingend zu entnehmen, dass eine Ausbildungsstätte sämtliche Sachgebiete der Anlage 1 im Rahmen der Weiterbildung anbieten muss. Daraus folgt, dass auch, sofern alle anderen erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 13 GWB vorliegen, sogenannte „Teilermächtigungen“ erteilt werden können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass jeweils ein komplettes Modul gemäß Anlage 1 (Beispiel: 1. „Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln“, bestehend aus lit. a) „Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung“ und lit. b) „Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen“ im Ausmaß von 7 Stunden) abzudecken ist; dies ist deswegen unumgänglich, weil ansonsten keine ordnungsgemäße Bestätigung ausgestellt werden könnte, die letzten Endes aber für den Nachweis der absolvierten Weiterbildung notwendig ist.

**Zu Frage 2 (Lenkberechtigungen der Klassen C oder D für das Lehrpersonal (Instructoren), praktische Übungen im Rahmen der GWB):**

Was das Lehrpersonal von Ausbildungsstätten nach § 13 GWB betrifft, so muss dieses gemäß § 13 Abs. 1 GWB in ausreichender Zahl vorhanden und im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend qualifiziert sein.

§ 13 Abs. 2 Z 2 normiert, dass dem schriftlichen Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätte für die Weiterbildung - neben anderen Unterlagen - Angaben über die Anzahl, die Qualifikation und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder einschließlich der Angaben zu den gemäß Abs. 3 erforderlichen Kriterien sowie der Darstellung ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse beizufügen sind.

In § 13 Abs. 3 legt die GWB nach Ansicht des BMVIT genau fest, welche Kriterien für die Qualifikation als Ausbilder erforderlich sind. Ausbilder müssen entweder Vortragende im Rahmen der Ausbildung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer (Z 1) oder Fahrshullehrer für die Klasse C oder D (Z 2) oder Fahrlehrer für die Klasse C oder D (Z 3) oder Personen sein, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der gemäß Anlage 1 vorgeschriebenen Sachgebiete auf Grund einer einschlägigen Ausbildung oder auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können. Der in § 13 Abs. 3 Z 3 GWB genannte Fahrlehrer muss jedenfalls über eine Lenkberechtigung der Klasse C oder D verfügen. Personen gemäß § 13 Abs. 3 Z 4, 2. Variante, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der gemäß Anlage 1 vorgeschriebenen Sachgebiete auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können, werden ebenfalls eine Lenkberechtigung der Klasse C oder D benötigen, um solche Erfahrungen sammeln zu können.

Das BMVIT teilt die Rechtsmeinung der WKÖ dahingehend nicht, dass die Sachgebiete gemäß Anlage 1 der GWB keine praktischen Übungen erfordern würden, da diese zwar nicht explizit gefordert werden, sich aber z.T. aus der Eigenart des Sachgebiets selbst ergeben. Beispielsweise die Sachgebiete 1d, 1f (Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln - Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benützung des Fahrzeugs) und 3c (Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik – Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen) gemäß Anlage 1 GWB müssen sicherlich auch im Rahmen von praktischen Übungen erlernt beziehungsweise aufgefrischt werden. Auch die im vorstehenden Absatz beschriebenen qualitativen Anforderungskriterien an einen Teil der Ausbilder (Fahrlehrer, Personen mit Erfahrungen aus der Praxis) lässt nach Ansicht des BMVIT auf praktische Übungen im Rahmen der Weiterbildung nach der GWB schließen.

**Für die Bundesministerin:**  
Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Manon Kianpour  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706  
E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt



**BMVIT - II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: [st5@bmvit.gv.at](mailto:st5@bmvit.gv.at)



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*